

Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für diese und alle zukünftigen Bestellungen bzw. Beauftragungen ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers binden den Auftraggeber oder mit diesem verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) auch dann nicht, wenn der Auftraggeber diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Lieferung bzw. Leistung vorbehaltlos entgegennimmt.

Soweit in diesen Einkaufsbedingungen nicht gesondert oder abweichend geregelt, finden die INCOTERMS in der Fassung 2020 Anwendung.

2. Angebot, Bestellung, Schriftwechsel

- 2.1. Angebote des Auftragnehmers haben unentgeltlich zu erfolgen. Kostenvoranschläge werden nur nach schriftlicher Vereinbarung vergütet.
- 2.2. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung bzw. Beauftragung sind nur wirksam, wenn sie von dem Auftraggeber schriftlich bestätigt wurden.
- 2.3. In allen Schriftstücken des Auftragnehmers müssen die Bestellnummer und das Datum der Bestellung bzw. Beauftragung sowie die vom Auftraggeber vergebene bzw. mitgeteilte Materialbezeichnung und -nummer angegeben werden.

3. Vertragsschluss, Unterlagen, Warenursprung

- 3.1. Bestellungen, Lieferabrufe und Vertragsschlüsse sowie deren Änderung oder Ergänzung haben schriftlich zu erfolgen.
- 3.2. Der Auftragnehmer hat Bestellungen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen. Im Falle von Lieferabrufen werden diese verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang des Lieferabrufs widerspricht. Als Werktage gelten alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz von kwst.

4. Versand

- 4.1. Der Auftragnehmer hat die in der Bestellung bzw. Beauftragung angegebene Versandanschrift zu beachten. Beim Versand sind die jeweils in Betracht kommenden Tarif-, Transport- und Verpackungsbestimmungen der Bahn, des Straßenverkehrs, der Schifffahrt, des Luftverkehrs usw. einzuhalten.
- 4.2. Neben der Versandanschrift sind in Transportpapieren stets die Bestellangaben (Bestellnummer, Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. der Name des Empfängers und die vom Auftraggeber vergebene bzw. mitgeteilte Materialbezeichnung und -nummer) anzugeben. Sofern Untertieranten eingesetzt werden, haben diese den Auftragnehmer als Besteller in Schriftwechsel und Frachtpapieren unter Angabe der Bestelldaten anzugeben.

- 4.3. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen bzw. -leistungen nur mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

5. Liefertermin, Verzug

- 5.1. Der in der Bestellung angegebene Liefer- oder Leistungstermin ist bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten und ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der festgelegte Liefer- oder Leistungstermin nicht eingehalten werden kann.
- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, kwst unverzüglich schriftlich (auch per Mail) in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Andernfalls kann er sich auf solche Umstände später nicht mehr berufen.
- 5.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet bei schuldhafter Nichteinhaltung des in der Bestellung angegebenen Liefer- oder Leistungstermins eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % pro Arbeitstag des Verzuges, jedoch insgesamt höchstens 5 % der zur Zeit des Verzuges anfallenden Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen. Nimmt der Auftraggeber die Erfüllung an, so behält er sich gegenüber dem Auftragnehmer vor, die Vertragsstrafe zu verlangen.

6. Erfüllungsort, Leistungsnachweise

- 6.1. Erfüllungsort für die Lieferung bzw. Leistung des Auftragnehmers ist die in der Bestellung bzw. Beauftragung angegebene Versandanschrift oder Empfangsstelle.
- 6.2. Etwaige vertraglich festgelegte Leistungsnachweise und die Abnahme sind für den Auftraggeber kostenfrei vorzunehmen und von beiden Parteien schriftlich zu protokollieren.

7. Preis, Rechnung, Zahlung

- 7.1. Der in der Bestellung bzw. Beauftragung genannte Preis ist ein Festpreis, soweit in der Bestellung nicht explizit etwas anderes geregelt ist. § 313 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 7.2. Die Rechnung muss den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen und alle Angaben vollständig enthalten, damit der Auftraggeber ohne weiteres Nachfragen die Rechtmäßigkeit der Rechnung überprüfen und sie begleichen sowie den Vorsteuerabzug geltend machen kann. Die Rechnung soll vorbehaltlich anderweitiger Aufforderung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer ohne Kopien nur einmalig und gesondert an die in der Bestellung bzw. Beauftragung angegebene Rechnungsanschrift eingereicht werden. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als beim Auftraggeber eingegangen.
- 7.3. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des ordnungsgemäßen Rechnungseingangs an der in der Bestellung bzw. Beauftragung angegebenen Rechnungsanschrift, jedoch nicht vor Vorliegen aller für die ordnungsgemäße Rechnungstellung vereinbarten Voraussetzungen (z.B. Eingang der mangelfreien Ware, Vorliegen der Abnahme, Übernahme der Dokumentation).

8. Mängelansprüche, Haftung des Auftragnehmers, Verjährung

- 8.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Lieferung bzw. Leistung die individuell garantierten Eigenschaften und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist, für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet, in ihrem Wert und ihrer Tauglichkeit nicht beeinträchtigt ist und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den aktuellen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entspricht, mit der erforderlichen Sorgfalt ausgeführt worden ist und während der Gewährleistungsfrist, soweit nichts anderes vereinbart ist, von 24 Monaten, mängelfrei bleibt.
- 8.2. Entspricht die Lieferung bzw. Leistung nicht den Vorgaben der Ziffer 8.1 oder sollte sie aus sonstigen Gründen mangelhaft sein, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Mängelansprüche zu.
- 8.3. Der Auftragnehmer haftet für Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dafür, dass weder durch die Lieferung bzw. Leistung noch durch deren vertraglich vereinbarte Nutzung Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter in dem vereinbarten Empfangsland verletzt werden. Wird der Auftraggeber von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) freizustellen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendig erwachsen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Auftragnehmers irgendwelche Vereinbarungen zu Lasten des Auftragnehmers zu treffen.
- 8.4. Die gesetzlichen und/oder vertraglich vereinbarten Ansprüche und Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.5. Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Hemmung der Verjährung ist die Verjährung von Ansprüchen und Rechten bei Mängeln auch während der zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegenden Zeit gehemmt. Für ganz oder teilweise neu gelieferte, ersetzte oder nachgebesserte Lieferungen der Leistungen beginnt die unter Ziffer 8.1 genannte Gewährleistungsfrist erneut.
- 8.6. Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich im Übrigen ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird der Auftraggeber von Dritten in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) freizustellen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten erwachsen, soweit der Auftragnehmer oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Mangel verursacht und zu vertreten hat. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Auftragnehmers - irgendwelche Vereinbarungen zu Lasten des Auftragnehmers zu treffen.

9. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vom Auftraggeber erhaltenen oder in sonstiger Weise von oder zu dem Auftraggeber oder von den mit diesem verbundenen Unternehmen bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z.B. technische und sonstige Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrung, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen (nachstehend Informationen genannt) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zweck der Abwicklung der jeweiligen Bestellung bzw. Beauftragung zu verwenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle hiernach körperlich übermittelten Informationen wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach entsprechender Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten

werden, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die Informationen enthalten, auf Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich zu zerstören und dem Auftraggeber dies schriftlich zu bestätigen. An Informationen des Auftraggebers stehen dem Auftraggeber die Eigentums- und jegliche gewerbliche Schutzrechte zu.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 10.1. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Geschäftsbeziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ergeben, ist ausschließlich Hannover, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist. Der Auftraggeber ist jedoch daneben berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.
- 10.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.